

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1998/2/23 97/17/0107

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.02.1998

#### Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

#### Norm

BauO OÖ 1994 §19 Abs1;

BauO OÖ 1994 §19 Abs3;

B-VG Art119a Abs2;

VwRallg;

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1997/10/27 97/17/0256 3

## Stammrechtssatz

Die (bloße) Wiedererstellung des früheren Zustandes einer Gemeindestraße nach Durchführung von Kanalarbeiten stellt keine "Errichtung" iSd § 19 OÖ BauO 1994 dar. Wenn Sanierungsmaßnahmen, die wirtschaftlich-technisch der Neuerrichtung gleichkommen, an einer an sich sanierungsbedürftigen Straße, an der zeitlich zusammenfallend mit einer in Aussicht genommenen Sanierung auch Kanalbauarbeiten vorgenommen werden sollen, erst nach Abschluß der Kanalbauarbeiten ausgeführt werden, so entspricht dies dem von der Bundesverfassung auch den Gemeindeorganen zur Beobachtung auferlegten Grundsatz der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit und ändert an der Abgabenpflicht nach § 19 Abs 3 OÖ BauO 1994 nichts. Voraussetzung der Abgabenpflicht ist jedoch jedenfalls, daß außer der Notwendigkeit der Wiederherstellung einer Straße nach Kanalbauarbeiten auch der Sanierungsbedarf der Straße gegeben ist. Es kann im Hinblick auf § 19 OÖ BauO 1994 jedoch keinen Unterschied machen, ob eine Sanierung, die bei Vorliegen der vom VwGH umschriebenen Voraussetzungen der Neuerrichtung gleichzuhalten ist (Hinweis E 21.7.1995, 92/17/0158), vor oder nach erforderlichen Kanalbauarbeiten durchgeführt wird.

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1998:1997170107.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at